



## 17. Schutz der Privatsphäre<sup>1</sup>

Der Begriff der «Privatsphäre» wird zwar häufig gebraucht, ist aber schwierig zu definieren. Er kann vom Standpunkt verschiedener Disziplinen aus betrachtet werden und entwickelt sich auch ständig weiter, um sich den Lebenswirklichkeiten der Menschen anzupassen. Weshalb ist es wichtig, die Privatsphäre eines Kindes zu schützen und zu respektieren? Wie können der Schutz der Privatsphäre, das Leben in einer Institution und die Regeln des Zusammenlebens miteinander in Einklang gebracht werden?

Artikel 16 KRK:

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

### Artikel 16 KRK

Gemäss den Vorbereitungsarbeiten der KRK ist der Art. 16 eng verbunden mit den anderen Artikeln über die bürgerlichen und politischen Rechte: die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 13), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15) sowie das Recht auf Information (Art. 17). Das Recht auf Schutz der Privatsphäre gehört damit zu den sogenannten Partizipationsrechten, die dem Kind seinen Status als Rechtssubjekt zusprechen. Mit diesen Rechten geht nicht nur der Anspruch des Kindes auf Leistungen und Schutz durch den Staat und/oder seine Eltern einher, sondern auch seine Möglichkeit, sich gegen allfällige Missbräuche durch diese zu schützen. Dabei kann das Kind schrittweise, je nach Alter und Urteilsfähigkeit, von seinen Rechten Gebrauch machen.

### Ein komplexer Begriff ...

Art. 16 definiert nicht genau, was die Privatsphäre eines Kindes umfasst; der Begriff wird zwar verwendet, aber nicht verdeutlicht. Wenn man sich auf andere Artikel des internationalen Rechts mit Bezug zur Privatsphäre stützt – im Speziellen auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) – fallen verschiedene Aspekte ins Auge, insbesondere aber Identität, Integrität, Intimsphäre, Schriftverkehr (inklusive neue Kommunikationsmittel) und Sexualität. Die Sozialwissenschaften und die Psychologie liefern keine exakte Definition dessen, was Privatsphäre ist, es kristallisieren sich jedoch drei konstituierende Begriffe heraus: der persönliche Raum (Wohnung, Zimmer, Raum, der uns gehört), die Intimsphäre (Bereich, in dem man sich selbst gehört und vor externen Blicken geschützt ist) und die Freiheit der Privatsphäre (Freiheit zu wählen, sich auszusetzen usw.). Unter dem Begriff Privatsphäre werden unterschiedliche Bereiche zusammengenommen wie «Gefühls- und Sexualleben, Gesundheitszustand, Familienleben, Wohnung, (...) religiöse, politische oder philosophische Ansichten, sexuelle Ausrichtung einer Person, ihre Anatomie oder ihre körperliche Intimität (...)»<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich die Grundlage der Einzigartigkeit jeden Individuums, die wiederum konstituierend ist für die Persönlichkeitsentwicklung und die Identitätsbildung.

<sup>1</sup> Merkblatt von Gaëlle Frossard.

<sup>2</sup> Übersetzt aus Trudel P. (n. d). La protection de la vie privée. *Droit de l'information et de la communication*. Abgerufen auf der Website von Chaire L. R. Wilson: <http://www.chairelrwilson.ca/cours/drt3805/Prot.%20vie%20privee.pdf>

## Was fällt unter den Schutz der Privatsphäre?

Die tägliche Herausforderung liegt nun darin, zu klären, was in den Bereich der Privatsphäre fällt und wie dies mit der Pflicht der Erwachsenen, das Kind zu schützen, zu vereinbaren ist. Ein paar Beispiele:

- *Sexuelle Beziehungen*<sup>3</sup>: Fällt die Frage, ob sexuelle Beziehungen innerhalb einer Institution zuzulassen sind, in den Bereich der Privatsphäre? In der Schweiz liegt das Schutzalter bei 16 Jahren, sexuelle Beziehungen unterhalb dieser Altersgrenze sind aber legal, solange die beiden Partner nicht mehr als 3 Jahre Altersunterschied trennt und beide der sexuellen Beziehung zustimmen. Ausserdem darf kein hierarchisches Verhältnis zwischen den Partnern herrschen. Sexualität als solche gehört klar zu dem, was man Privatsphäre nennt, das heisst: Jede und jeder hat das Recht, diesen Bereich zu schützen. Die Frage des Verbotes von sexuellen Beziehungen hängt indes mit jener nach der Verantwortlichkeit zusammen: Die verantwortliche erwachsene Person ist verpflichtet, das Kind gegen jegliche Form von Gewalt oder Missbrauch zu schützen (Art. 19 KRK).
- *Elternbeziehung*: Jedes Kind, das von seinen Eltern getrennt lebt, hat das Recht auf eine Beziehung zu ihnen. Einzig das übergeordnete Kindeswohl (Art. 3 KRK) kann eine Überwachung der Beziehung des Kindes mit seinen Eltern rechtfertigen.
- *Smartphone usw.*: Wer Jugendliche betreut, ist täglich mit der Frage bezüglich Handys, Laptops, Computer und Internetzugang konfrontiert. Der Art. 16 KRK und weitere Anordnungen zum Schutz der Privatsphäre sprechen vom «Schriftverkehr», wobei die EMRK diesem Begriff die neuen Kommunikationsmittel hinzugefügt hat. Wichtig ist hier die Frage von Prävention und Schutz im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Kommunikationsmittel, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu ungeeigneten Inhalten.
- *Zimmer*: Sein Zimmer ist oft der einzige Raum, der dem Kind wirklich gehört. Einmischungen in diesen Raum und somit in die «Wohnung» des Kindes laufen dem Art. 16 KRK zuwider. Aber auch hier muss die Grenze zwischen Schutz und Einmischung ausgelotet werden.
- *Tattoos, Piercing*: Hinter einem Tattoo oder einem Piercing steht oftmals der Wunsch, seine Identität zu betonen und sich von anderen abzuheben. Es ist Minderjährigen nicht verboten, sich ein Piercing oder ein Tattoo stechen zu lassen, allerdings wird in der Regel die Zustimmung der Eltern verlangt. Hier geht es für die Erwachsenen darum, die jungen Menschen auf gesundheitliche Aspekte und auf den definitiven Charakter und die manchmal (insbesondere in beruflicher Hinsicht) nachteiligen Folgen eines Tattoos hinzuweisen. Bei Piercings, die sich leicht entfernen lassen, stellt sich diese Frage weniger.

## Privatsphäre aus Sicht der Jungen

Für ein besseres Verständnis dessen, was Jugendliche als «Privatsphäre» ansehen, wurde im Rahmen eines Masterabschlusses eine Forschungsarbeit durchgeführt<sup>4</sup>. Dabei wurden Jugendliche, die in Institutionen leben, gebeten, den Begriff Privatsphäre zu definieren. Als Hauptresultat geht hervor, dass die Jugendlichen es als grundlegend wichtig ansehen, einen Raum für sich, freie Zeit und Kommunikationsmöglichkeiten (Smartphone usw.) zu haben, und zwar ohne Aufsicht und ohne sich

---

<sup>3</sup> Siehe auch Merkblatt Nr. 29 zu diesem Thema.

<sup>4</sup> Frossard, G. (2014), La vie privée des adolescents en institution. Regards croisés de jeunes et d'éducateurs. Sion : Institut Universitaire Kurt Bösch.

rechtfertigen zu müssen. Sie betonen gleichzeitig, dass dies in einer Institution – ihrem kollektiven Wesen gemäss und aufgrund der vielen Erwachsenen, die um die Jugendlichen herum sind (Erzieher\*innen, Beistandspersonen usw.) – nur begrenzt möglich ist.

Zusammenfassend sind zwei Faktoren zu benennen, die das Recht des Kindes auf Privatsphäre einschränken können: einerseits das Gesetz (zum Beispiel in der Frage sexueller Beziehungen), andererseits die Pflicht der Erwachsenen, das Kind zu schützen. Bei letzterer ist gesunder Menschenverstand oft eine gute Entscheidungsbasis: Wenn dem Kind keine Gefahr oder ein Nachteil droht, muss es frei von seinem Recht auf Privatsphäre Gebrauch machen können.